

Satzung des Verbands Botanischer Gärten e.V.

Stand: Oktober 2012



(Geändert anlässlich der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung am 7.5.1993 im Palmengarten. Die Satzungsänderungen betrafen § 8.1. und § 17.3. Eine zweite Änderung erfolgte anlässlich der 4. ordentlichen Mitgliederversammlung am 8.6.1996 in Würzburg. Die Satzungsänderung betrafen § 12.1 und § 12.4. Weitere Änderungen erfolgten anlässlich der 7. ordentlichen Mitgliederversammlung in Kiel am 25.9.1999, welche die §§ 12.2, 12.4 und 13 betrafen sowie bei der 13. Mitgliederversammlung am 17.9.2005 in Bonn (§ 12; drei neue Paragraphen (5 bis 7) wurden eingefügt) und bei der 14. Mitgliederversammlung am 23.9.2006 in Jena (§ 17). Letztmalig wurde die Satzung bei der Mitgliederversammlung am 22.9.2012 in Mainz geändert (§§ 6.1, 8.1, 11.3, 12.9).

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband Botanischer Gärten e.V.“ Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Marburg.

Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt am Wohn- oder Dienstort seiner/seines vom Vorstand benannten jeweiligen Geschäftsführerin/Geschäftsführers.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein fördert die Anliegen Botanischer Gärten und vergleichbarer Einrichtungen. Er unterstützt die Arbeit der an ihnen tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und dient ihrem Erfahrungsaustausch. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Botanischen Gärten nach außen.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung, und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur sowie des Natur- und Umweltschutzes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wenn sie Aufgaben des Vereins im Sinne dieser Satzung wahrnehmen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Der Verein widmet sich folgenden Aufgaben:

a) Er fördert die fachlichen Interessen, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch von Botanischen Gärten und vergleichbaren Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, und zwar auf den Gebieten des Aufbaues und Erhaltes von Sammlungen, der Lehre und Forschung sowie der gärtnerischen und botanischen Aus- und Fortbildung. Er veranstaltet dazu Tagungen und fachliche Zusammenkünfte.

- b) Er tritt dafür ein, dass die Botanischen Gärten die für ihre fachliche Arbeit nötigen finanziellen und personellen Voraussetzungen erhalten. Er berät seine Mitglieder sowie die zuständigen Behörden, Körperschaften und Verbände und erstellt oder vermittelt fachliche Gutachten in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.
 - c) Er setzt sich entschieden für die Erhaltung der Biodiversität ein und trägt zur Erhaltung gefährdeter Pflanzen bei. Er arbeitet hierbei eng mit entsprechenden regionalen, nationalen und internationalen Behörden und Verbänden zusammen und unterstützt sie aktiv bei der Erfüllung ihrer Artenschutzmaßnahmen.
 - d) Er unterstützt die Bildungsarbeit Botanischer Gärten. Er trägt dazu bei, Kenntnisse über die Pflanzenwelt zu vermitteln, und soll in der Öffentlichkeit das Verständnis für ihren Schutz und ihre Erhaltung wecken und fördern.
 - e) Der Verein beabsichtigt Publikationen herauszugeben.
- Die Ziele des Vereins dürfen nicht den Aufgaben Botanischer Gärten und vergleichbarer Einrichtungen zuwiderlaufen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

1. Botanische Gärten und vergleichbare Einrichtungen,
2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Botanischer Gärten und vergleichbarer Einrichtungen,
3. eingetragene Vereine, deren Aufgabe es ist, die Interessen Botanischer Gärten und vergleichbarer Einrichtungen zu fördern,
4. Natürliche und juristische Personen, denen vom Vorstand die Mitgliedschaft angeboten wird.

3.2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der der/dem Antragstellerin/Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.

3.3. Natürliche und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

3.4. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen werden.

Die Ehrenmitglieder werden mit der Annahme ihrer Berufung Mitglieder des Vereins, wenn sie ihm nicht schon vorher angehörten. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

Als Ehrenmitglieder können nur Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) Mit dem Austritt,
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch den Tod.

Zu a): Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Vereins zu richten. Sie wird mit ihrem Zugang wirksam. Durch den Austritt

wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr entbunden.

Zu b): Bleibt ein Mitglied bei der Zahlung des Vereinsbeitrages mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung anzuzeigen. Sie kann erfolgen, wenn 4 Wochen danach die angemahnten Beiträge noch nicht eingegangen sind.

Die erfolgte Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zu c): Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat;
- den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
- Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vorsätzlich missachtet;
- den Vereinsfrieden in einer Weise stört, dass eine weitere Mitgliedschaft den übrigen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zugang der Begründung bei der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer schriftlich Einspruch eingelegt werden, wobei dieser zu begründen ist.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die satzungsgemäßen Rechte der/des Betroffenen.

§ 5 Untergruppierungen

Der Verein kann Untergruppierungen (im Folgenden Fachgruppen genannt) bilden, die ihm untergliedert sind, oder bereits außerhalb des Vereins gegründete Gruppen gleich welcher Rechtsform als Fachgruppen aufnehmen. Über den Antrag der Mitglieder, die sich zu einer Fachgruppe zusammenschließen wollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss einer Fachgruppe beschließen.

§ 6 Leitung der Fachgruppen

6.1 Jede Fachgruppe wird von einem/einer Fachreferenten/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, geleitet.

Der/Die Fachreferent/in vertritt die Interessen der Fachgruppe. Er/Sie ist dabei an die Beschlüsse einer Fachversammlung gebunden. Er/Sie ist zugleich Vertreter/in des Vereins und innerhalb seines/ihrer Fachbereichs für die Durchführung der Vereinsaufgaben im Sinne von § 2 der Vereinssatzung verantwortlich.

Er/Sie hat seine/ihre Arbeit an den Zielen und Aufgaben des Vereins unter Beachtung des Vereinsrechts und der Vorgaben der Mitgliederversammlung auszurichten.

Weiterhin pflegt er/sie den Kontakt zwischen den Mitgliedern seiner/ihrer Fachgruppe untereinander sowie mit dem Verein selbst und berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

6.2 Die Fachreferenten werden von der Versammlung der der Fachgruppe angehörenden Vereinsmitglieder gewählt. Einzelheiten richten sich nach der Geschäftsordnung der Fachgruppe

6.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Fachversammlung mit dem Ziel einberufen, die Abberufung eines/einer Fachreferenten/in zu beschließen oder andere Maßnahmen treffen zu lassen, wenn dieser/diese erheblich gegen die satzungsmäßige Ordnung oder die Interessen des Vereines verstößt oder das Ansehen des Vereines geschädigt hat. Der/die betroffene Fachreferent/in ist vorher anzuhören.

Den Vorsitz auf einer solchen außerordentlichen Fachversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

6.4 Scheidet ein/eine Fachreferent/in vorzeitig aus dem Amt, ohne dass ein/e Nachfolger/in gewählt oder ein/e Stellvertreter/in vorhanden ist, dann setzt der Vorstand vorübergehend eine/n kommissarische/n Fachreferenten/in ein. Diese/r führt die Geschäfte der Fachgruppe weiter bis zur vereinsinternen endgültigen Entscheidung, bzw. bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

6.5 Die Absätze 2-4 gelten für den/die Stellvertreter/in des Fachvorsitzenden entsprechend.

§ 7 Ordnung und Organe der Fachgruppen

7.1 Die Versammlung der der Fachgruppe angehörenden Mitglieder (Fachversammlung) gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die dem Vorstand des VBG zur Prüfung vorgelegt wird. Diese Geschäftsordnung darf nicht das satzungsmäßige Vereinsrecht ändern oder dazu im Widerspruch stehen.

Die Geschäftsordnung regelt

1. dass ein Fachvorstand gewählt wird;
2. wie die Aufgaben zwischen Fachvorstand und Fachversammlung abgegrenzt werden;
3. dass ein Fachgruppenbeitrag erhoben werden kann.
4. dass ein an den Verein abzuführender Beitrag in Absprache mit dem Vorstand erhoben wird.

7.2 Erhebt die Fachgruppe nach eigenem Beschluss einen Fachgruppenbeitrag, so wird dieser in eine gemeinschaftliche Kasse der der Fachgruppe angehörenden Mitglieder entrichtet. Weder diese Fachgruppenbeiträge noch die sonstigen Einnahmen, die durch Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten der Fachgruppe zufließen, werden Bestandteil des Vereinsvermögens. Der Verein (VBG) kann für die Verbindlichkeiten der Fachgruppe nicht verantwortlich gemacht werden. Die Mitglieder der Fachgruppe regeln die Verwaltung sowie die Verfügungsbefugnisse über die gemeinschaftliche Kasse nach einer Fachgruppenkassenordnung, die durch die Fachgruppenversammlung beschlossen wird. Im Falle der Auflösung der Fachgruppe fällt das Vermögen an den Verein.

7.3 Der Vorstand erhält den jährlichen Kassenabschluss bis zum 30.04. des laufenden Jahres zur Kenntnis.

§ 8 Förderer

8.1. Dem Verein gehört als Förderin/ Förderer an, wer ihn jährlich durch namhafte Geld- (mindestens jedoch 250.- €) oder Sachspenden unterstützt, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.

8.2. Förderinnen/Förderer können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und sie dort persönlich vertreten. Sie haben aber kein Stimmrecht.

§ 9 Vereinsbeitrag

9.1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

9.2. Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens aber zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

11.2. Anträge der Mitglieder und Förderinnen/ Förderer sind von der Präsidentin/dem Präsidenten zur Tagesordnung zu stellen, wenn sie bei ihm mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind.

Über nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder billigt.

11.3. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, ist eine solche einzuberufen, und zwar spätestens sechs Wochen nachdem ein entsprechender, schriftlich begründeter Antrag der Präsidentin/dem Präsidenten zugegangen ist.

11.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Bei Wahlen und Entlastung wird geheim abgestimmt, wenn dies von mindestens einem Mitglied gefordert wird. Die Wahl ist nur zustande gekommen, wenn mehr mit "ja" stimmen als sich der Stimme enthalten.

11.5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, insbesondere über:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstand oder Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und Billigung des Jahresabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins.

11.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Anträge, Kommentare und Beschlüsse festgehalten werden. Diese Niederschrift ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ein Protokoll über die Beschlüsse wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

11.7. In der Mitgliederversammlung hat die Präsidentin/der Präsident den Vorsitz. Falls sie/er verhindert ist, übernimmt ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung ein von der Präsidentin/dem Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11.8. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter.

§ 12 Der Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind. Er setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, nämlich aus je zwei Direktorinnen/Direktoren, zwei Kustodinnen/Kustoden oder hauptamtlich sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, zwei technischen Leiterinnen/Leitern, zwei gärtnerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und zwei pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

12.2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder müssen nach einmaliger Wiederwahl einmal aussetzen, bevor sie erneut kandidieren können.

12.3. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes verlängert sich bis zur Wahl ihres(r)/seiner(s) Nachfolgerin/Nachfolgers. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann kann der übrige Vorstand bis zur Wahl des Nachfolgerin/Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen.

12.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl gewählt. Kandidaten können sich selbst bewerben oder von anderen Mitgliedern dafür vorgeschlagen werden. Vorschläge oder Kandidaturen können noch in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Mitglieder können nur dann zur Wahl aufgestellt werden, wenn sie sich zuvor zur Kandidatur und im Falle ihrer Wahl zur Annahme des Amtes bereit erklärt haben. Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend sein können, müssen ihre Bereitschaft der Geschäftsführung zuvor schriftlich mitgeteilt haben.

Die zehn Vorstandssitze werden in einem Wahlgang gewählt, in dem jedes Mitglied zehn Stimmen hat. Stimmenkumulierung ist dabei nicht zulässig. Gewählt sind die Mitglieder, auf die die meisten Stimmen entfallen. Hat eine Tätigkeitsgruppe bereits zwei Vorstandssitze, so ist das nächste in den Vorstand gewählte Mitglied das mit den meisten Stimmen einer anderen Statusgruppe. Bei Stimmengleichheit zwischen Mitgliedern derselben Tätigkeitsgruppe ist eine Stichwahl erforderlich.

12.5. Der gewählte Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung unmittelbar nach seiner Wahl aus seinen Reihen den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 12.6. dieser Satzung vor, der dann noch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

12.6. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Der Verein wird von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außer gerichtlich vertreten.

12.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten ausschlaggebend.

12.8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel der Präsidentin/dem Präsidenten, zu unterzeichnen.

12.9. Die Vorstandssitzungen beruft die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder die Präsidentin/der Präsident ein. Die Einladung dazu muss wenigstens 14 Tage vor dem geplanten Termin ergehen.

12.10. Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung des Vereins eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.

12.11. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben zu seiner Unterstützung Beiräte und andere Gremien benennen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die alle dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sie haben die Pflicht, die Kasse jährlich zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der schriftlich ausformulierte Antrag zur Satzungsänderung muss in der der Einladung zugrunde liegenden Tagesordnung enthalten sein.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass für Tätigkeiten im Verein, die einen besonders hohen Arbeitsaufwand erfordern, eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich erwähnt sein.

17.2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder zwecks Liquidation des Vereins.

17.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Botanische Gesellschaft Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.